



Freiberger Hockey - und Tennisclub e. V.

Haus- und Benutzungsordnung für die Clubanlage Hainichener Straße 79

§ 1 Vorwort

Wir bitten die Mitglieder und Gäste des Vereins, die Haus- und Benutzungsordnung zur Kenntnis zu nehmen und sie gewissenhaft einzuhalten. Die Clubanlage und der von uns genutzte Kunstrasenplatz der Sportanlage „Ulrich Rülein von Calw“, die im Eigentum der Stadt Freiberg stehen, dienen der Entspannung durch Sport, Spiel und Geselligkeit. Alle Vereinsmitglieder und Gäste sollen sich bei uns wohlfühlen. Im Interesse eines harmonischen Vereinslebens bitten wir um Verständnis für die nachbenannten Grundsätze.

§ 2 Zweck, Aufgaben

1. Diese Ordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf unserer Clubanlage und dem Kunstrasenplatz der Schulsportanlage „Ulrich Rülein von Calw“.
2. Mit Beginn der Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder die Bestimmungen der Ordnung an. Nichtmitglieder unterwerfen sich dieser Ordnung mit Betreten der Clubanlage oder des Kunstrasens.

§ 3 Zutritt, Benutzungszeiten

1. Zu der Clubanlage haben alle Mitglieder, Gäste und Freunde des Vereins Zutritt. Unbefugten ist der Zutritt untersagt.
2. Die Benutzungszeiten richten sich nach den Trainingszeiten. Änderungen sind mit Einverständnis des Vorstandes möglich.

§ 4 Allgemeines Verhalten in der Clubanlage

1. Die Clubanlage ist pfleglich zu behandeln. Besucher haften für die von ihnen verursachten Schäden.
2. Sitte und Anstand sollen durch das Verhalten der Besucher nicht verletzt, Sicherheit, Ruhe und Ordnung nicht beeinträchtigt und andere Besucher weder gefährdet noch belästigt werden.
3. In allen Räumen des Clubhauses und auf dem Freigelände ist auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Aus hygienischen Gründen gilt dies besonders für die Umkleieräume und die Toiletten, die nach dem Ende einer Veranstaltung durch den jeweiligen Nutzer/Mannschaft zu reinigen sind.

4. Mitbringen und Konsumieren von alkoholischen Getränken ist für Jugendliche unter 16 Jahren untersagt.
5. Alkoholische Getränke dürfen an Jugendliche unter 16 Jahren nicht verkauft oder abgegeben werden.
6. Das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen ist auf der Clubanlage nicht gestattet.
7. Das Mitbringen von Waffen, Messern, Waffenimitationen und Laserpointern, pyrotechnischen Artikeln einschließlich Rauchbomben ist ebenfalls nicht erlaubt.
8. Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind freizuhalten. Notausgänge dürfen nicht verstellt und nicht verschlossen werden. Die Brandschutzordnung ist zu beachten und einzuhalten.

§ 5

Verhalten auf den Hockey- und Tennisspielfeldern

9. Das Betreten des Hockeykunstrasens ist nur mit Hockeyschuhen gestattet. Das Betreten der fünf Tenniskunstrasen ist nur mit Tennisschuhen gestattet. Stollenschuhe, Nockenschuhe oder Spikes sind auf beiden Anlagen generell verboten!
10. Das Mitführen von Gläsern oder Glasflaschen ist sowohl auf dem Hockeykunstrasen als auch auf den fünf Tenniskunstrasen untersagt.
11. Bei trockener Witterung ist der Hockeykunstrasen zu bewässern. Dies darf nur durch eingewiesene Personen durchgeführt werden. Das Spielfeld ist zu räumen. Durch hohen Düsendruck herrscht Verletzungsgefahr! Die Tore dürfen nicht vor den Düsen stehen.
12. Die Regelung der Lichtanlage des Hockeykunstrasens darf nur durch eingewiesene Personen erfolgen.
13. Die Tennisplätze sind nach Beendigung der Nutzung abzuziehen.
14. Weitere Normen zum Verhalten auf den Tennisanlagen sowie den Nutzungsgebühren für Gastspieler sind in der Spiel- und Gebührenordnung festgehalten.

§ 6

Abfallentsorgung/Reinigung

1. Während der Trainingszeiten sind auf der gesamten Clubanlage Abfalleimer aufgestellt. Wir bitten trotzdem die Spielerinnen und Spieler leere Pfand-Flaschen und sonstige Abfälle nach Möglichkeit nach Hause mitzunehmen.
2. Persönliche Speisen dürfen in der Küche nicht aufbewahrt werden.
3. Nach Abschluss einer Veranstaltung, spätestens am darauf folgenden Tag, sind Küche und deren Einrichtungsgegenstände einschließlich Geschirr und Gläser vom jeweiligen Nutzer zu reinigen und einem Mitglied des Präsidiums zu übergeben.
4. Leicht verderbliche Waren wie Fleisch- und Wurstwaren, Fisch, Milchprodukte, Käse und in geöffneten Dosen und Gläsern verbliebene Lebensmittel dürfen nach dem Ende einer Veranstaltung nicht im Kühlschrank aufbewahrt werden. Lebensmittel dürfen nicht eingefroren werden. Dies gilt insbesondere für Hackfleischprodukte, wie Gewiegtes, Geschnetzeltes und Bratwürste.

§ 7 Rauchen

Wir bitten die Raucher im Interesse des Sportbetriebes und der Vorbildfunktion für unsere Kinder und Jugendlichen zur Vermeidung weiterer Einschränkungen,

- **im Freien ausschließlich im Bereich der Raucherinsel – neben dem Hintereingang – zu rauchen und auch nur dort Zigarettenreste- und Schachteln zu entsorgen,**
- **im Clubhaus nicht zu rauchen.**

§ 8 Gebäudesicherheit

Türen, Fenster, Lichtschalter, Duschen und Wasserhähne und das Abschlusstor sind bei endgültigem Verlassen der Clubanlage zu Schließen bzw. Abzudrehen.

§ 9 Parkplatz

1. **Fahrzeuge (Autos, Kleinkrafträder, Fahrräder) dürfen auf der Clubanlage nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.**
2. **Auf der Zufahrt und den Parkplätzen gilt die Straßenverkehrsordnung.**
3. **Ein Anspruch auf einen Parkplatz besteht nicht.**
4. **Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.**

§ 10 Private Feste

1. **Die Durchführung privater Feste auf der Clubanlage bedarf der Genehmigung des Vorstandes.**
2. **Bei Feierlichkeiten ist Sorge zu tragen, dass unsere Nachbarn und Anwohner durch Musik und Feierverhalten nicht gestört werden.**

§ 11 Fundgegenstände

Wir bitten Fundgegenstände, insbesondere Bälle, beim Platzwart abzugeben.

§ 12 Haftungsausschluss

Der Verein haftet, soweit gesetzlich zulässig, nicht für Schäden oder Verluste, die Vereinsmitglieder oder Dritte bei der Ausübung des Sports oder sonstiger Benutzung der Anlagen, Einrichtungen, Geräte des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

**§ 13
Aufsicht**

1. Unsere Aufsichtspersonen, insbesondere Übungsleiter, Platzwart und Vorstandsmitglieder sorgen im Interesse aller Besucher für das Einhalten dieser Ordnung. Ihren Anordnungen muss gefolgt werden.
2. Besucher die grob gegen diese Ordnung verstoßen oder Anordnung der Aufsichtspersonen nicht befolgen, können von der Clubanlage verwiesen werden.

**§ 14
Ausnahmen**

Diese Ordnung gilt für den allgemeinen Sportbetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können durch Präsidiumsbeschluss Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung dieser Ordnung bedarf.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Ordnung ist mit Beschluss des Präsidiums vom 19.03.2011 in Kraft getreten und ersetzt die Haus- und Platzordnung vom 31 Oktober 2005.

Freiberg, den 19. März 2011

Das Präsidium des Freiburger HTC e.V.